

Die Reform des SGB VIII durch das KJSG: Beteiligung und Selbstbestimmung

Prof. Dr. Jan Kepert

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022;
Kepert/Dexheimer/Feist-Ortmanns/Kepert/Macsenaere Praxishandbuch
Kinderschutz, 1. Auflage 2021; Kepert Sozialdatenschutz in der Kinder- und
Jugendhilfe, 1. Auflage 2020

(Inklusive) Beteiligung: Wo stehen wir?

- Wichtiger „(inklusive) Meilenstein“ ist mit dem KJSG gesetzt worden
- Vieles ist seit 10. Juni 2021 in Kraft
- Vieles wird sich mit der 3. Reformstufe 2028 verändern

KJSG – 3. Reformstufe

- Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und seelische behinderte Kinder und Jugendliche (und auch junge Volljährige?)
- Begriff der (drohenden) Behinderung
- Instrumente der Bedarfsermittlung (ICF Pflicht?)
- Verhältnis von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe (Einheitlicher Leistungstatbestand?)
- Der Verfahrenslotse und seine Rolle nach 2027
- Neuordnung des Kostenbeitragsrechts?
- Modernisierung des Leistungserbringerrechts?
- Auftaktveranstaltung am 27.06.2022

Änderungen in § 1 Abs. 1 und 3 Nr. 2 SGB VIII

- „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten** eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“
- *„jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können“*

Änderungen in § 1 Abs. 1 und 3 Nr. 2 SGB VIII

- „ Mit der Regelung in Absatz 3 Nummer 2 wird klargestellt, dass der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe auch darin besteht, allen jungen Menschen – unabhängig vom Vorliegen von Behinderungen und unabhängig von Kultur, Geschlecht, Nationalität, Herkunft und sozialem Hintergrund – gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern“

BT-Drs. 19/26207, S. 71

Änderungen in § 1 Abs. 1 und 3 Nr. 2 SGB VIII

- Welche Wirkungen werden die Rechtsänderungen entfalten?
- Gesetzesbegründung: „Mit dieser programmatischen Vorgabe ist keine Leistungsausweitung verbunden“, BT-Drs. 26107, S. 71
- Zielbestimmungen des § 1 SGB VIII wirken mittels einer Auslegung, insbesondere bei unbestimmten Rechtsbegriffen

Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII

- Sinn und Zweck der Selbstvertretung:

„Die Entwicklung zu einem SGB VIII, das weitgehend von dem Inklusionsgedanken getragen wird, bedeutet auch für die Kinder- und Jugendhilfe, dem Leitgedanken „Nichts über uns ohne uns“ in ihren Strukturen jugendhilfespezifisch vollumfänglich Rechnung zu tragen und kindes-, jugend- und elternadäquat umzusetzen. Noch mehr als bisher gilt es, die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe gleichberechtigt und konsequent an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse als fester Bestandteil der freien Jugendhilfe können diese **Beteiligung** und die diesbezügliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ganz maßgeblich befördern. Die Tätigkeit nicht-staatlicher Organisationen und Initiativen (in Form von selbstorganisierten Zusammenschlüssen) wird vor Ort als besonders wirksam empfunden...“

BT-Drs. 19/26107, S. 72

Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII

- Sinn und Zweck der Selbstvertretung:
„Selbstvertretung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet, dass Adressatinnen und Adressaten von Kinder- und Jugendhilfeleistungen sich selbst vertreten und ihre Interessen nicht durch Haupt- oder Ehrenamtliche vertreten lassen, die nicht selbst Leistungsempfänger sind oder waren...“

BT-Drs. 19/26107, S. 72

Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII

- Selbstvertretung durch „selbstorganisierte Zusammenschlüsse“, welche die „Unterstützung, Begleitung und Förderung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zum Ziel“ haben. Ferner soll es um „Selbsthilfekontaktstellen“ gehen. Welche Anforderungen gelten für diese?

Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII

„Hierzu zählen **Zusammenschlüsse etwa von jungen Menschen**, von sogenannten „Careleavern“, **von Eltern oder von Pflegeeltern**, denen es darum geht, die Interessen der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Mitbestimmung in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe oder im Rahmen gesellschaftlichen Engagements im Gemeinwesen auf politischer Ebene zu vertreten oder sich in der Selbsthilfe zu engagieren. **Jugendverbände** stellen eine besondere Form selbstorganisierter Zusammenschlüsse in diesem Sinne dar. Es muss sich um Zusammenschlüsse handeln, die sich nicht nur vorübergehend zusammengefunden haben. Dies bedeutet nicht, dass die Zusammenschlüsse grundsätzlich auf unbestimmte Zeit bzw. auf Dauer angelegt sein müssen. Es können auch Zusammenschlüsse sein, die sich befristet im Hinblick auf ein konkretes Ziel oder einen bestimmten Zweck organisiert haben und sich nach dessen Erreichen wieder auflösen. In Zusammenschau mit dem Kriterium der Organisation wird mit dem zeitlichen Aspekt jedoch klargelegt, dass sich die **Vorschrift weder auf spontane Zusammenkünfte oder Initiativen noch auf Interessengruppen bezieht, die ohne ein festgelegte und nach außen erkennbare Organisation und vereinbarte bzw. abgestimmte Mitverantwortung zu bestimmten Themen im Gemeinwesen agieren.**“

BT-Dr.s 19/26107, S. 72

Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII

- Nach § 4a Abs. 2 SGB VIII arbeitet die öffentliche und freie Jugendhilfe mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen
„Die Vorschrift trägt daher der öffentlichen Jugendhilfe auf, mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zu kooperieren und auch darauf hinzuwirken, dass die „etablierten“ bzw. „klassischen“ Träger der freien Jugendhilfe mit diesen partnerschaftlich zusammenarbeiten.“
- Gem. § 4a Abs. 3 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches **anregen** und **fördern**
- Frage: Finanzielle Förderung der Selbstvertretungen nach § 74 SGB VIII?

Änderungen in § 71 SGB VIII

- § 71 SGB VIII: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII als **beratende Mitglieder** des Jugendhilfeausschusses

Beratung nach § 8 SGB VIII

- Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, **wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und (Streichung durch KJSG)** solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Beratung nach § 8 SGB VIII

- Elternunabhängige Beratung ohne Bestehen einer Not- und Konfliktlage
- BT-Drs. 19/26107, S. 73: „bedingungsloser Beratungsanspruch“
- Aber: „solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde“ ist weiterhin Tb-Vor.

Beratung nach § 8 SGB VIII

- Regelpflicht zur **nachträglichen** Information der Personensorgeberechtigten, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht:

„Die Personensorgeberechtigten sollen über die erfolgte Beratung informiert werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Unberührt bleiben die rechtlichen Vorgaben, wonach sämtliche Maßnahmen, die nach der Beratung zu ergreifen sind (weitere Gespräche, Leistungen, Inobhutnahme), nur mit Kenntnis der Personensorgeberechtigten bzw. deren Beteiligung erfolgen dürfen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird“

BT-Drs. 19/26107, S. 73

Beratung nach § 8 SGB VIII

- Inhalt und Ausmaß der Beratung müssen sich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass es im jeweiligen Einzelfall zu einer verhältnismäßigen Ausgestaltung des Eingriffs in das Elterngrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG kommt

Beratung nach § 8 SGB VIII

- *„Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend“.* Also:

„durch den Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme der Beratung zulassen bzw. ermöglichen“

BT-Drs. 19/26107, S. 73

Beratung nach § 8 SGB VIII

- Beratung durch Jugendamt oder Freien Träger
- Beratung auch online möglich, aber besondere Beachtung des Datenschutzes (insbes. technischer und organisatorischer Datenschutz)

Beratung nach § 8 SGB VIII

- „Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form**“

„Die **Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen** ist ein zentrales Paradigma des SGB VIII und des ihm zugrundeliegenden Verständnisses der Kinder- und Jugendhilfe als personenbezogener sozialer Dienstleistung. Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist dabei ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; seine gelingende Umsetzung ist essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags der Förderung der Entwicklung junger Menschen, für die deren Akzeptanz und Mitwirkung konstitutiv sind. § 8 SGB VIII trägt dieser Bedeutung von Subjektstellung und Partizipation der Kinder und Jugendlichen Rechnung....“

BT-Drs. 26107, S. 74

Beratung nach § 8 SGB VIII

- „Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form**“

Der neu angefügte Absatz 4 verlangt konkretisierend, dass Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer für diese verständlichen und nachvollziehbaren Weise erfolgen. **Eine allgemein verbindliche Vorgabe, welche Form wahrnehmbar ist, ist nicht möglich; entscheidend ist vielmehr der jeweilige Einzelfall. Dies bedeutet, dass unterschiedliche Informationsmöglichkeiten zu schaffen sind, je nachdem, welche Bedarfslage seitens des betreffenden Kindes oder Jugendlichen besteht.** Damit sollen eine aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen nach Absatz 1 sowie eine adressatenorientierte Beratung nach Absatz 3 sichergestellt werden.

BT-Drs. 19/26107, S. 72

Beratung nach § 8 SGB VIII

- „Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form**“

„In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen trägt die Regelung damit auch Artikel 21 der VN-Behindertenrechtskonvention Rechnung. Sie erfasst insbesondere auch die sogenannte Leichte Sprache.“

Gesetzgebung KJSG zu § 8 Abs. 4 SGB VIII, BT-Drs. 19/26107, S. 72

Subjektstellung des Kindes
und Rspr: VG M, 22.04.2022
M 18 E 22.1862

„ Grundlage der Entscheidung hat hierbei ein fachgerechtes Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII zu sein. Dies setzt voraus, dass vor einer Entscheidung eine Beteiligung der Betroffenen erfolgt und im Rahmen eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Beteiligten eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation gefunden wird. **Zentrales Leitbild der Jugendhilfe ist, junge Menschen nicht als Objekt fürsorgender Maßnahmen zu betrachten, sondern sie in ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen** (vgl. Gesetzesbegründung zum KJSG, BT-DS 19/26107, S. 1). Die Hilfeplanung dient daher gerade der Offenlegung der Gründe für die Auswahl einer Hilfeform...“

Subjektstellung des Kindes und Rspr.

„ Die Information bzw. Beratung muss so umfassend sein, dass die Leistungsberechtigten verstehen und nachvollziehen können, dass, warum und welche Maßnahme gerade in ihrem Bedarfsfall aus pädagogischer Sicht geeignet und notwendig ist (vgl. LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 36 Rn. 8; Wiesner/Schmid-Obkirchner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 36 Rn. 1, 9ff; BeckOGK/Bohnert, 1.4.2021, SGB VIII § 36 Rn. 19; von Koppenfels-Spies in: Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl., § 36 SGB VIII (Stand: 20.05.2021), Rn. 12). Das Gericht hat insoweit Zweifel, ob die bisherigen Hilfeplangespräche diesen Anforderungen gerecht wurden...“

Ombudsstellen, § 9a SGB VIII

- Bedarfsgerechtes Angebot an Ombudsstellen in den Bundesstellen
- Klärung von Konflikten mit öffentlicher und freier Jugendhilfe
- Regelungen durch Landesrecht, insbesondere zur Verortung und zum Verfahrensrecht

Ombudsstellen, § 9a SGB VIII

- Unabhängigkeit der Ombudsstelle:

„Ombudsstellen müssen unabhängig arbeiten und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein, damit die mit der verbindlichen Einrichtung von Ombudsstellen intendierte Stärkung unterstützender Strukturen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien realisiert werden kann. Nur dann ist ein niedrigschwelliger Zugang für die betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen sichergestellt und kann eine für die Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung häufig sehr komplexer Fallkonstellationen notwendige Vertrauensbasis und Akzeptanz entstehen.“

BT-Drs. 19/26107, S. 76

Ombudsstellen, § 9a SGB VIII

- Landesrecht:
- Exakte organisatorische Verortung der Ombudsstellen bleibt offen
- Erste landesrechtliche Regelungen sind auf dem Weg:
Z.B. in Niedersachsen §§ 16 e ff.: juristische Personen können Angebote für Ombudsstellen abgeben

Ombudsstellen, § 9a SGB VIII

- Bestehen von Verfahrensrechten der Ombudsstelle?
s. z.B. § 16 f Abs. 4 Niedersachsen:
„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sind verpflichtet, die Ombudsstellen unter Beachtung der Vorschriften über den Sozialdatenschutz umfassend zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen und zu einer Klärung bestehender Fragestellungen und Konflikte beizutragen“
- Auch Rechtsdurchsetzung durch Ombudsstelle?

Beratung nach § 10a SGB VIII

- Beratung, welche der Beratung nach § 36 Abs. 1 SGB VIII bei Leistungserbringung vorgeschaltet ist
- Beratung zielt auf das Leistungssystem SGB VIII in seiner Gesamtheit inklusive der Verwaltungsabläufe
- Beratung zielt zudem auf Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen
- Nicht abschließende Aufzählung des Beratungsauftrags in § 10a Abs. 2 SGB VIII
- Teilnahme am Gesamtplanverfahren bei Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten

Beratung nach § 10a SGB VIII

2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum

Beratung nach § 10a SGB VIII

- Beratung im Beisein „einer Person ihres Vertrauens“
- BT-Drs. 19/26107, S. 78:
„Mit der Regelung, dass auf ihren Wunsch eine Vertrauensperson hinzuzuziehen ist, soll insbesondere erreicht werden, dass den Leistungsadressatinnen und -adressaten durch die Anwesenheit und Expertise einer Vertrauensperson ein Sicherheitsgefühl vermittelt wird oder/und sie gegebenenfalls eine Hilfe zur besseren Verständigung und Kommunikation erhalten“

Beistände nach § 13 SGB X

- Nach § 13 Abs. 4 SGB X kann der Beteiligte des
Verwaltungsverfahrens bei der Behörde mit einem
Beistand (Vertrauensperson) erscheinen
- Eine Ankündigung bzw. Anmeldung ist nicht
erforderlich

Beratung nach § 10a SGB VIII und Antragstellung

- „Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten“
- Konkretisierung der Pflichten aus § 16 Abs. 3 SGB I
- Mögliche Pflichtverletzung kann Schadensersatzanspruch auslösen
- Beratende Mitwirkung bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren

Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

- Verfahrenslotse hinsichtlich Eingliederungshilfe
- Doppelfunktionen:
 - 1.) Berater des Jugendamtes und
 - 2.) Hinwirken auf Rechte des Betroffenen

Also: Weit mehr als Beratung i.S.d. § 32 SGB IX. Auch Begleitung und Hinwirken auf Hilfe (z.B. teure Einzelfallhilfe und keine „Pool-Lösung“)

Verortung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:
Rollenkonflikte?

Weitere Informationen

- Fortbildungsinstitut: Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>
- Neuordnung des inklusiven Leistungsrechts und Verfahrenslotse am 6.10.2022 mit Prof. Dr. Wiesner. Anmeldung an: info@fzkj.de

Neuerscheinungen im SGB VII



Neuerscheinungen im SGB VIII

